

Frau Präsidentin des Bundesrates
Mag.a Claudia Arpa
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Zahl: LTD-33.02-223
Bregenz, am 27.09.2023

Betreff: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz), COM(2023) 416 final; Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung
Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gerne informiere ich Sie darüber, dass der Europaausschuss im Namen des Vorarlberger Landtags den im Betreff angeführten Verordnungsvorschlag in seiner Sitzung am 27.9.2023 einer Subsidiaritäts-, Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen und folgenden Beschluss gefasst hat:

„Es wird festgestellt, dass der Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und –resilienz (Bodenüberwachungsgesetz), COM(2023) 416, folgenden nachstehenden Kompetenz-, und Verhältnismäßigkeitsbedenken begegnet:

1. **Folgende Regelung des Richtlinienvorschlags ist nicht durch die Kompetenzgrundlage des Art. 192 Abs. 1 AEUV gedeckt:**
Art. 7 i.V.m. Anhang IA, Bodendeskriptor Bodenerosion, da der Grenzwert nur mittels Landnutzungsänderungen erreichbar wäre.
2. **Folgende Regelungen des Richtlinienvorschlags sind nicht durch die Kompetenzgrundlage des Art. 290 AEUV gedeckt:**
 - a. *Art. 8 Abs. 6, da die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Weiterentwicklung der Methodik für die Festlegung der Bodenprobenahmestellen nicht durch die wesentlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung eingegrenzt wird,*

- b. *Art. 10 Abs. 4, da die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Weiterentwicklung der Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung nicht durch die wesentlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung eingegrenzt wird.*
3. *Folgende Regelungen des Richtlinienvorschlags **widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip:***
- a. *Art. 9 Abs. 2 insoweit, als auch Böden, die Grenzwerte gemäß Art. 7 i. V. m. Anhang IB nicht einhalten, europaweit undifferenziert als „ungesund“ qualifiziert werden*
- b. *Art. 9 Abs. 5 insoweit, als er die Schaffung eines Verfahrens für eine Bodengesundheitszertifizierung vorsieht*
- c. *Art. 22 insoweit, als er ein Überprüfungsverfahren vor Gericht einführt*
- d. *Art. 23 Abs. 2 insoweit, als dieser die Berücksichtigung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse natürlicher und juristischer Personen in Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen die Richtlinie vorsieht.“*

Diesen Beschluss bringe ich Ihnen gemäß Art. 23g B-VG i.V.m. Art. 55 der Landesverfassung über die Mitwirkung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Der angeschlossene Aktenvermerk enthält das Ergebnis der durchgeführten Subsidiaritäts-, Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Freundliche Grüße
Harald Sonderegger

Nachrichtlich an:

1. Frau Bundesrätin Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine@schwarz-fuchs.at
2. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: info@heike-eder.at
3. Herrn Bundesrat Adi Gross, E-Mail: adi.gross@gruene.at
4. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
5. Landtag Steiermark, Herrengasse 16, 8010 Graz - Landhaus, E-Mail: direktion@landtag.steiermark.at
6. Tiroler Landtag, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, E-Mail: landtag.direktion@tirol.gv.at
7. Salzburger Landtag, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landtag@salzburg.gv.at
8. Niederösterreichischer Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landtagsdirektion@noel.gv.at
9. Oberösterreichischer Landtag, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at
10. Kärntner Landtag, Landhaus, 9020 Klagenfurt, E-Mail: post.landtagsamt@ktn.gv.at
11. Burgenländischer Landtag, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post@bgld-landtag.at
12. Wiener Landtag, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@lpl.wien.gv.at
13. Frau Präsidentin des Bayrischen Landtages, Ilse Aigner, Maximilianeum, 81675 München, E-Mail: ilse.aigner@bayern.landtag.de
14. Frau Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg, Muhterem Aras, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, E-Mail: Muhterem.Aras@gruene.landtag-bw.de
15. Frau, Dr. Susanne Bachmann, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: susanne.bachmann@parlament.gv.at
16. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro Landesamtsdirektor (LAD), Intern
17. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern
18. VP-Klub, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
19. Landtagsklub Die Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
20. Freiheitlicher Landtagsklub, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
21. SPÖ-Landtagsklub, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
22. NEOS Landtagsklub, E-Mail: landtag.vorarlberg@neos.eu

Nachrichtlich mit gesondertem Mail an:

AdR-Netzwerk (per E-Mail)

Dr.in Martina Büchel-Germann

DW: 20310

Zahl: PrsE-11605-9// -243

Bregenz, am 11.09.2023

Betreff: Richtlinienvorschlag zur Bodenüberwachung und -resilienz, KOM (2023) 416;
 Prüfung auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

BODENÜBERWACHUNGSRICHTLINIE PRÜFUNG AUF SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNIS- MÄSSIGKEIT

Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungs-RL), KOM(2023) 416 vorgelegt.

Die Frist für die Bekanntgabe von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken läuft am 03.11.2023 ab.

1. Inhalt des Richtlinienvorschlags / österreichische Umsetzung

Das Ziel der Bodenüberwachungs-RL soll darin bestehen, einen soliden und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der EU zu schaffen, um die Bodengesundheit kontinuierlich zu verbessern. Bis 2050 sollen gesunde Böden erreicht bzw. die Böden in einem gesunden Zustand gehalten werden.

Der Richtlinienvorschlag umfasst im Wesentlichen:

- In Kapitel I werden – neben den allgemeinen Zielen und Definitionen - die Festlegung von sog. „Bodenbezirken“ (Art. 4) und die Einrichtung zuständiger Behörden (Art. 5) vorgegeben.
- Kapitel II regelt die Überwachung und Bewertung der Böden und sieht die Erstellung eines Überwachungsrahmens für jeden Bodenbezirk (Art. 6) vor. Demgemäß sind die Bodengesundheit und der Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk auf der auf Basis von

Bodendesriptoren und Bodengesundheitskriterien, wie Leitfähigkeit, Erosionsrate, organischer Kohlenstoff, Unterbodenverdichtung, löslicher Phosphat, Kontamination, Wasserrückhaltevermögen, pH, Nitrat, Oberbodenverdichtung, Biodiversität, zu überwachen (Art. 7). Dazu müssen Bodenprobenahmestellen (Art. 8) definiert werden. Die Bodenprobennahmen sind alle fünf Jahre durchzuführen. Über den Flächenverbrauch ist jährlich zu berichten. Auf Grundlage der Messungen ist die Bodengesundheit zu beurteilen, und zwar alle fünf Jahre (Art. 9). Ein Boden ist gesund, wenn er alle Werte einhält bzw. dann ungesund, wenn er einen Wert nicht einhält. Die Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung sind hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verlust von Ökosystemdienstleistungen zu bewerten. Über die ungesunden Böden ist die Öffentlichkeit zu informieren. Ein freiwilliger Zertifizierungsmechanismus der Bodengesundheit ist einzurichten.

- Kapitel III regelt die nachhaltige Bodenbewirtschaftung. Schrittweise sind nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken bzw. Regenerierungsverfahren auf Grundlage der Ergebnisse der Bodenbewertung auf allen bewirtschafteten Flächen umzusetzen. Bodenbewirtschaftungspraktiken und andere Praktiken mit negativen Umweltauswirkungen, die vermieden werden sollen, sind zu definieren (Art. 10). Beim Flächenverbrauch einzuhaltende Grundsätze werden definiert, Reduktion der betroffenen Flächen so weit als möglich etc. (Art. 11).
- Kontaminierte Standorte sind zu identifizieren und überwachen, so vorgegeben in Kapitel IV. Dazu sind ein risikobasierter Ansatz für die Identifizierung potentiell kontaminierter Standorte festzulegen (Art. 13), diese zu untersuchen (Art. 14) sowie das von ihnen ausgehende Risiko zu bewerten bzw. sind Risikominderungsmaßnahmen vorzuschreiben (Art. 15). Ein Register potentiell kontaminierter bzw. kontaminierter Standorte ist einzurichten (Art. 16).
- Kapitel V enthält Bestimmungen zur EU-Finanzierung, wobei auf bestehende EU-Förderprogramme verwiesen wird (Art. 17). Weiters regelt diese Kapitel das alle fünf Jahre durchzuführende Berichtswesen bzw. der der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur online zu gewährende Informationszugang (Art. 18). Die Bodengesundheitsbeurteilungen sind der Öffentlichkeit transparent zu machen (Art. 19).
- Kapitel VI und Kapitel VII enthalten prozedurale Bestimmungen für delegierte Rechtsakte und Schlussbestimmungen, wie u.a. den Zugang zu Gerichten (Art. 22) sowie Vorgaben für Strafverfahren (Art. 23).
- In den Anhängen I bis VII werden Bodenindikatoren bzw. –deskriptoren, Methoden, Prinzipien für nachhaltige Bodenbewirtschaftung etc. vorgegeben.

Bodenschutz ist gemäß Art. 15 B-VG der Kompetenz der Länder sowohl in der Gesetzgebung als auch der Vollziehung zugeordnet. In den Angelegenheiten der Altlastensanierung und des Forstwesens übt hingegen der Bund gemäß Art. 10 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung aus. Der gegenständliche Richtlinienvorschlag berührt überwiegend das Thema Bodenschutz, sodass vom Richtlinienvorschlag daher im Wesentlichen Landesgesetzgebungskompetenzen betroffen sind, z. T. aber auch Bundesgesetzgebungskompetenzen.

2. Prüfung des Richtlinienvorschlags auf Kompetenzkonformität

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 192 Abs. 1 AEUV. Nach Art. 192 Abs. 1 können EU-Regelungen zur Erreichung der in Art. 191 AEUV angeführten Ziele, u.a. zur umsichtigen und rationellen Verwendung natürlicher Ressourcen, erlassen werden. Während für auf Grundlage von Art. 192 zu verabschiedenden Maßnahmen grundsätzlich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommt, müssen gemäß Art. 192 Abs 2 lit. b AEUV Maßnahmen, die die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren, in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, nämlich vom Rat einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, erlassen werden. Unter die einstimmig zu verabschiedenden Maßnahmen der Bodennutzung ist die Nutzung im Sinn einer Verfügung über den Boden durch die Mitgliedstaaten zu verstehen. Laut Europäischer Kommission berührt der Richtlinienvorschlag die Bodennutzung nicht, sie schlägt daher das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vor.

Nachdem der vorliegende Richtlinienvorschlag einen umfassenden Überwachungsrahmen schafft bzw. keine über die Überwachung hinausgehenden Verpflichtungen vorsieht und bereits hierdurch die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Sanierung kontaminierter Standorte erreichen will, scheint derzeit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren – jedenfalls für weite Teile des Richtlinienvorschlags gerechtfertigt. Zu achten ist allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf, dass nicht indirekt, z. B. über vorgegebenen Parameter oder Methodiken, Nutzungseinschränkungen für den Boden gesetzt werden.

In diesem Kontext zu erwähnen ist Art. 7 des i. V. m. Anhang IA Richtlinienvorschlags betreffend Indikatoren für die Bodengesundheit. Gemäß dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Bodengesundheit die Deskriptoren des Anhangs I zur Anwendung bringen, wobei jene des Anhang IA europaweit einheitlich vorgegeben sind. Für die Bodenerosion wird dabei in Anhang IA ein Grenzwert definiert, der in Österreich bzw. Vorarlberg in manchen Gebieten vorwiegend durch erreichbar wäre. Offene Ackerflächen sind nämlich anfälliger für den Verlust und die Verlagerung von Bodenmaterial durch Wasser und Wind. Für Art. 7. i. V. m. Anhang IA, Grenzwert Bodenerosion wäre daher eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich bzw. ist dieser durch die Kompetenzgrundlage des Art. 192 Abs. 1 AEUV bzw. das dort verankerte ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht gedeckt.

Gemäß Art. 8 müssen die Mitgliedstaaten Bodenprobenahmestellen laut den Vorgaben des Anhangs IIA definieren. In Art. 8 Abs. 6 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Überarbeitung der Methodik gegeben, um die in Anhang II genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte kann gemäß Art. 290 AEUV nur für die Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsakts übertragen werden. Den Vorgaben des Art. 8 Abs. 6 mangelt es allerdings an die Delegationswahrnehmung eingrenzenden Anforderungen für die Weiterentwicklung der Methodik. Nachdem die Mitgliedstaaten Bodenmessungen an den Probenahmestellen durchführen müssen und die Beurteilung der Bodenqualität davon abhängt, stellt die Methodik einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsakts dar. Die für die Weiterentwicklung der Methodik wesentlichen Anforderungen müssen deshalb im Richtlinienvorschlag selbst geregelt werden. Art. 8 Abs. 6 widerspricht in der vorgeschlagenen Fassung Art. 290 AEUV und ist damit kompetenzwidrig.

Die zuvor dargelegten Ausführungen zum Thema delegierter Rechtsakt in Art. 8 Abs. 6 sind ebenso für den Art. 10 Abs. 4 schlagend. Im Fall des Art. 10 Abs. 4 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Regelung der Methodik gegeben, um Anhang III zu ändern und die dort enthaltenen Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Auch hier müssen die für die Weiterentwicklung der Methodik wesentlichen Anforderungen bereits im Richtlinienvorschlag selbst geregelt werden. Art. 10 Abs. 4 widerspricht in der vorgeschlagenen Fassung Art. 290 AEUV und ist folglich kompetenzwidrig.

3. Prüfung des Richtlinienvorschlags am Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt als Kompetenzausübungsschranke das Subsidiaritätsprinzip, indem dieses die EU-Rechtsetzung im Hinblick auf Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume, aber auch auf Aufwand und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten auf das mildeste Mittel beschränkt.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 9 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags sicherzustellen, dass mindestens alle fünf Jahre eine Bodengesundheitsbewertung durchgeführt wird. Allerdings gehen Veränderungen am Boden z.T. langsam vor sich, sodass die Festlegung der 5-Jahres-Frist ev. überdacht werden könnte.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 sind Böden als gesund oder ungesund zu beurteilen. Ungesund sind diese, wenn sie eines der Kriterien des Anhangs IA bzw. des Anhangs IB nicht erfüllen. Im Hinblick auf Art. 7 i. V. m. Anhang IB ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des mitgliedstaatlichen Spielraums „ambitioniertere“ Mitgliedstaaten, strengere bzw. zusätzliche Parameter und Grenzwerte (organische Schadstoffe) festlegen könnten. Wird einer dieser Grenzwerte nicht erreicht, ist Folge die Beurteilung des Bodens als „nicht gesund“, wobei andere Mitgliedstaaten auf Grundlage von ev. weniger strengen Grenzwerten bei schlechterer Bodenqualität eine gesunde Bodenqualität vorweisen können. Klarzustellen ist daher, dass die auf Anhang IB basierenden Bodenqualitätsbeurteilungen der Mitgliedstaaten nicht miteinander verglichen werden können, z. B. durch Schaffung einer weiteren Einstufungskategorie, wie bspw. „national gesund / ungesund“. Andernfalls würde nämlich der nationale Entscheidungsspielraum im Hinblick auf ambitionierte Grenzwerte (indirekt) eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die gegenständliche Regelung in der vorgeschlagenen Fassung unverhältnismäßig.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 haben die Mitgliedstaaten ein Verfahren für eine freiwillige Bodengesundheitszertifizierung zu schaffen. Eine Bodengesundheitszertifizierung bringt nur einen geringen Mehrwert für die Ziele des Bodenschutzes, da es sich um ein Marktinstrument mit allenfalls indirekten Auswirkungen auf die Bodenqualität handelt. Gleichzeitig ist die Einführung und Verwaltung eines Systems der Bodengesundheitszertifikate mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden, sodass diese Maßnahme überschießend und somit unverhältnismäßig ist.

Mit Art. 22 soll Mitgliedern der Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder die eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht gewährt werden, um die materiell- oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Bewertung der Bodengesundheit und der gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen anfechten können. Damit soll offensichtlich das Aarhus-Übereinkommen umgesetzt werden. Darauf hinzuweisen ist hier, dass sich ev. Klagebefugnisse bereits aus Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens selbst ergeben, jedoch nur soweit die Kriterien von Art. 9 Abs. 3 erfüllt werden. Die Verankerung der Klagsbefugnis im Richtlinienvorschlag ist vor diesem Hintergrund überschießend und sollte gänzlich entfallen, zumal auch der Richtlinienvorschlag lediglich die Verpflichtung zur Durchführung eines Bodenmonitorings, also von Bodenproben, und die Beurteilung der Bodenqualität, aber keine dadurch zu erreichenden Zielwerte normiert, auf die sich Mitglieder der Öffentlichkeit berufen könnten.

Art. 23 regelt die Sanktionen bei Verstößen natürlicher und juristischer Personen gegen Richtlinienbestimmungen bzw. gegen deren nationale Umsetzungsregeln. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. So haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 Abs. 2 Geldbußen vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person oder dem Einkommen der natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, stehen. Diese Bestimmung ist mit dem österreichischen System des Verwaltungsstrafrechtes nicht kompatibel und überschießend. Gemäß österreichischem Verwaltungsstrafgesetz sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten bei der Strafbemessung zwar zu berücksichtigen, bei mangelnder Mitwirkung des Beschuldigten steht der Behörde aber lediglich die Möglichkeit der Schätzung offen. Zudem wäre für die Verwaltungsstrafbehörden damit ein hoher Arbeitsaufwand verbunden, da sie bei jedem einzelnen Verwaltungsstrafverfahren die exakten Umsätze ermitteln müssten, um die Strafhöhe festzusetzen.

Darauf hingewiesen wird, dass die Vollziehung der mit der Richtlinie vorgegebenen Vorgaben mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. So werden z. B. in Vorarlberg Bodenqualitätsproben an ca. 100 Probenahmestellen regelmäßig zu nehmen und zu untersuchen sein.

4. Zusammenfassung der Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsbedenken

Folgende Regelung des Richtlinienvorschlags für eine Überwachung und Resilienz von Böden ist **nicht durch Art. 192 Abs. 1 AEUV gedeckt:**

- Art. 7 i. V. m. Anhang IA, Bodendeskriptor Bodenerosion, da der Grenzwert nur mittels Landnutzungsänderungen erreichbar wäre.

Folgende Regelung des Richtlinienvorschlags für eine Überwachung und Resilienz von Böden sind **nicht durch Art. 290 AEUV gedeckt:**

- Art. 8 Abs. 6, da die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Weiterentwicklung der Methodik für die Festlegung der Bodenprobenahmestellen nicht durch die wesentlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung eingegrenzt wird,

- Art. 10 Abs. 4, da die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Weiterentwicklung der Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung nicht die durch die wesentlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung eingegrenzt wird.

Folgende Regelung des Richtlinienvorschlags für eine Überwachung und Resilienz von Böden **widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip**:

- Art. 9 Abs. 2, insoweit auch Böden, die Grenzwerte gemäß Art. 7 i. V. m. Anhang IB nicht einhalten als EU-weit undifferenziert als „ungesund“ qualifiziert werden,
- Art. 9 Abs. 5, der die Schaffung eines Verfahrens für eine Bodengesundheitszertifizierung vorsieht,
- Art. 22, der ein Überprüfungsverfahren vor Gericht einführt
- Art. 23 Abs. 2, insoweit dieser die Berücksichtigung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse natürlicher und juristischer Personen in Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen die Richtlinie vorsieht.

Da die Umweltpolitik i. S. d. Art. 192 AEUV ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV eine zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit ist, wurde der Richtlinienvorschlag für eine Überwachung und Resilienz von Böden auch gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV auf Subsidiaritätskonformität geprüft. Dabei konnte keine Subsidiaritätswidrigkeit festgestellt werden. Vielmehr ist aus Subsidiaritätssicht positiv zu vermerken, dass sich der Richtlinienvorschlag auf ein Bodenmonitoring beschränkt.